



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

## **Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen**

### a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat nach den Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Geldspende hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:

⇒ Spende in Höhe von 100 Euro der Sparkasse Rastatt-Gernsbach vom 14. November 2025 zugunsten des Seniorennachmittags der Gemeinde Weisenbach.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausübung steht und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Geldspende für den Seniorennachmittag der Gemeinde Weisenbach anzunehmen.

### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, folgende Geldspende anzunehmen:

⇒ Spende in Höhe von 100 Euro der Sparkasse Rastatt-Gernsbach vom 14. November 2025 zugunsten des Seniorennachmittags der Gemeinde Weisenbach wird angenommen.

Aufgestellt:  Weisenbach, 27.11.2025  <i>Manuela Forath</i> Manuela Forath / Leiterin Bürger- und Ordnungsverwaltung Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk:  Weisenbach, 27.11.2025  <i>Daniel Retsch</i> Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am .....  Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
---	---	---